

Kirche **ML** und *frau*

*Marianische Liga – Vereinigung katholischer Frauen e.V.
Verbandsorgan 12. Jg. / Nr. 3+4 (Dezember 2010)*



***Ein Licht, das die Heiden erleuchtet
und Herrlichkeit für Dein Volk Israel.***

(Lk 2,32)

Liebe Mitglieder und Freunde
der Marianischen Liga!

Diese Ausgabe unserer Verbandszeitung erreicht Sie noch in der Adventszeit. Der Advent ist als Vorbereitungszeit auf Weihnachten zugleich eine Gnadenzeit. Wenngleich in unserer Gesellschaft das Weihnachtsfest in vielfacher Weise vorweggenommen und „vorgefeiert“ wird, sollte es für uns selbstverständlich sein, den Advent so zu begehen, wie es die Kirche von uns erwartet. Wichtig ist in jedem Fall die rechte Vorbereitung auf das Geburtsfest Jesu Christi durch das Bußsakrament. Eben dieses fordert von uns den Blick auf das Wesentliche und eine sorgfältige persönliche Gewissenserforschung. Zu den wesentlichen Vollzügen gesamt-kirchlichen Lebens gehören die Verkündigung und die Liturgie. Diesen beiden Bereichen ist in der vorliegenden Verbandszeitung viel Raum gewidmet. Mit dem dritten und letzten Teil des Vortrages unserer Bundesvorsitzenden Gertrud Dörner über „Religionsunterricht und Katechese“ wird der Bereich der Verkündigung angesprochen. Anschließend eröffnen wir mit dem ersten Teil eine kirchenrechtliche Abhandlung von Dr. iur. can. Wolfgang F. Rothe über das Recht der Gläubigen auf die ordnungsgemäße Feier des Gottesdienstes. Beide Ausarbeitungen machen deutlich, dass in diesen wichtigen Bereichen ebenfalls Gewissenserforschung vonnöten ist. Je nach Stellung und Verantwortung tragen allerdings alle Glieder der Kirche Verantwortung bzw. Mitverantwortung, der sich niemand verweigern dürfte.

Ihnen allen von Herzen eine gesegnete Adventszeit und ein frohes gnadenbringendes Weihnachtsfest sowie einen guten Beschluss des alten Jahres wünscht Ihnen

Ihr Pfarrer/Alice Winkel



Bereitet dem Herrn
den Weg!
Ebnet ihm die
Straßen!
Lk 3,4

Gertrud Dörner: Religionsunterricht und Katechese (3)

Zusammenfassende Beurteilung

Vergleicht man nun schon diese wenigen Grundzüge des Synodenpapiers mit den lehramtlichen Dokumenten, so ist offensichtlich, daß sie mit diesen bereits in den Ansätzen nicht übereinstimmen.

Der Ansatz des Lehramtes ist die geoffenbarte Wahrheit, die unverkürzt und systematisch vermittelt werden soll, ungebunden und kreativ soll der Lehrer in der Auswahl der Methoden und auch der sprachlichen Form sein, allerdings unter der Voraussetzung, daß beides Werkzeug ist und den Inhalt nicht verfälscht. Ziel ist, jedem, der dies will und sich frei dafür entscheidet, aus der Kenntnis der Offenbarung ein Leben aus diesem Glauben zu ermöglichen.

Der Ansatz des Synodenbeschlusses dagegen ist einmal die pluralistische Gesellschaft, der das Schulfach RU zu entsprechen habe, was der Sache nach nur durch Relativierung der geltenden und zu vermittelnden Lehre geschehen kann; zum anderen setzt der Synodenbeschluß eine angeblich seit dem II. Vatikanum pluralistisch aufgefaßte Theologie voraus, also nicht das päpstliche Lehramt, so daß auch hier nicht die authentische Lehre der Kirche vermittelt werden muß oder sogar kann, wenn man den diversen theologischen Ansätzen folgt.

Ziel des RU ist laut Beschluß unter anderem vor allem "Kritikfähigkeit" an der Kirche, die als Voraussetzung bei den Lehrern angenommen, eben diese Haltung bei den Schülern erzeugen soll, wobei im Mittelpunkt vor allem die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Kirche zu stehen hat.

Auf den einzelnen Schüler bezogen ist das Ziel "Lebensbewältigung", indem "alle bedeutsamen menschlichen Erfahrungen zur Sprache gebracht" werden⁵⁹ und er mit "den geistigen Überlieferungen vertraut" gemacht wird, "das heißt mit wesentlichen Elementen des Religiösen"⁶⁰, also wieder nicht mit der authentischen Lehre. Nimmt man noch hinzu, daß ja "die ganze Tagesordnung der Welt" eine "religiöse Dimension" hat⁶¹, dann ist für jeden ersichtlich, daß auch ein "RU", der sich völlig außerhalb der Offenbarung und der authentischen katholischen Lehre bewegt, sich immer noch im Rahmen des Synodenbeschlusses befindet und sich von daher rechtfertigen läßt.

Deshalb berührt es dann schon seltsam, wenn als "Folgerung und Forderung" auftaucht, die Synode bejahe den "konfessionellen Charakter" des RU, der Lehrer müsse "mit Billigung und im Auftrag der Kirche unterrichten", die Eltern sollten "ihre Verantwortung für den Religionsunterricht in der Schule ... erkennen"⁶². Begründung dafür ist wohl der in diesem Kontext ebenfalls

59 S.134

60 S.136

61 S.134

62 S.149

enthaltene Hinweis auf die "verfassungsrechtliche Garantie" für den RU. Wichtig ist dieses Beharren nämlich insofern, als ein RU ohne diese Voraussetzungen nicht den Schutz des Grundgesetzes genießt und jederzeit aus dem Fächerkanon entfernt werden könnte – womit dann die Religionspädagogen aller Grade arbeitslos wären.

Gleichzeitig aber wird kurz darauf der RU als "eine Form verwirklichter Glaubens- und Gewissensfreiheit" apostrophiert, obwohl dies bereits durch die grundgesetzliche Festlegung auf den konfessionellen RU gegeben ist. Gegen die klare Forderung des Lehramtes - und damit "die Grundsätze der Religionsgemeinschaft" - wird festgelegt, der RU diene "nicht primär einer systematischen Stoffvermittlung", sondern die Synode „wünsche“, daß er „sich auf die Situationen der Schüler bezieht, sich ihren Fragen stellt, ihren Problemen nachgeht und Erfahrung zu vermitteln sucht.“⁶³

II. Synodenbeschluß und Realität

Ansetzen möchte ich bei der Behauptung von Prof. Volz in der Einleitung des Beschlusses "Religionsunterricht", "daß dieser Beschluß verbindlich ist und daß es nicht im Belieben des Lehrers liegt, welches Konzept von Religionsunterricht er seinen Stunden zugrunde legt"⁶⁴.

Da die Analyse und der Vergleich der lehramtlichen Dokumente und des Synodenbeschlusses eklatante Widersprüche zutage gefördert hat, bekommt die Frage, was von beiden denn nun letztlich für den katholischen RU in Deutschland bindend ist, eine überraschende Aktualität. Bereits im Jahre 1983 gab es eine heftige öffentliche Kontroverse des sehr angesehenen Kirchenrechtlers Prof. Dr. Heinrich Flatten, Bonn, mit Prof. Adolf Exeler, dem damaligen Vorsitzenden des Deutschen Katechetenvereins, und Prof. Wolfgang Nastainczyk, Regensburg, Fachbereich Praktische Theologie.

Nastainczyk hatte behauptet, beim Synodenbeschluß „RU“ handle es sich um „partikulares Kirchenrecht“⁶⁵ Unterstützt wurde er durch Prof. Exeler, der ihn noch mit der Behauptung überbot, dieser Synodenbeschluß sei gleichbedeutend mit einem „nationalen Direktorium“ und als solches von Rom gutgeheißen.⁶⁶ In einem ausführlichen Gutachten aufgrund persönlicher Kenntnis des Schriftverkehrs der Synode mit Rom wies Flatten jedoch nach, daß es eine solche „Gutheißung“ (Recognitio) nie gegeben hat und daß deshalb dieser Beschluß nicht als „Freibrief dafür herhalten“ könne, „die Diözesen der Bundesrepublik von gegenteiligen römischen Anordnungen freizustellen“.⁶⁷

Also haben die Inhalte des Synodenbeschlusses, die den Inhalten der lehramtlichen Dokumente entgegenstehen, kirchenrechtlich keine Gültigkeit und

63 vgl. und Zitate ebda S. 151

64 S.121

65 vgl. „Theologisches“ Nr. 152, Spalte 4971f

66 vgl. Leserbrief „Theologisches“ vom 6.4.83

67 vgl. „Theologisches“ 5/83

können auch nicht seitens der deutschen kirchlichen Behörden für den katholischen RU in Deutschland einseitig verbindlich gemacht werden. Da sie dann aber kirchenrechtlich irrelevant sind, entsprechen sie auch nicht "den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" im Sinne des Grundgesetzes, so daß die bereits 1981 gestellte Frage, ob der in Deutschland auf der Grundlage des Synodenbeschlusses erteilte RU noch verfassungskonform ist⁶⁸, nichts von ihrer Aktualität eingebüßt hat.

Wie steht es nun mit dem, was die Synode hinsichtlich der Religiosität von Schülern, Eltern, Lehrern annahm?

Hier ist der Vergleich der Ergebnisse dreier soziologischer Untersuchungen aufschlußreich: der Dissertation von Werner Prawdzik „Der Religionsunterricht im Urteil der Hauptschüler“, Benziger Verlag Köln 1973; der religionssoziologischen Untersuchung von Bernhard Schach „Der Religionslehrer im Rollenkonflikt“, Kösel Verlag 1980, und der im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz 1988 vom Institut Allensbach durchgeführten repräsentativen Umfrage zum RU.

Aus der Untersuchung von Prawdzik ergibt sich, daß die Schüler trotz überwiegend fehlender religiöser Anregung aus ihren Familien an Religion interessiert waren. Mehr als durch die Familie wurden sie bestimmt durch Persönlichkeit und Überzeugung ihrer Religionslehrer.⁶⁹ Aus der Untersuchung Schachs von 1980 ergibt sich, daß selbst die Religionslehrer im fehlenden religiösen Familienhintergrund kein Hindernis sahen, die Schüler zu „gläubigen Menschen“ zu erziehen.⁷⁰

Sogar hinsichtlich der Elternhäuser ergibt sich im Prinzip ein positives Bild bezüglich ihrer Einstellung zur Religion, sogar noch bei der spätesten der Umfragen, der der Deutschen Bischofskonferenz von 1988. Laut dieser Umfrage stammt nur eine Minderheit der Schüler von 22% aus „kaum bis gar nicht religiösen“ Elternhäusern.⁷¹

Wie steht es aber nun mit der Religionslehrerschaft - oder wem nützt der Synodenbeschluß?

Die Antwort ist eindeutig: dieser Beschluß ist Folge und Voraussetzung der Autonomiebestrebungen aller Ebenen der Religionslehrerschaft gegenüber lehramtlichem Einfluß und lehramtlicher Kontrolle, einschließlich - oder auch besonders - der universitären Ebene. Doch auch materiell positive Folgen sind nicht zu übersehen, und zwar sowohl für die Verlage, die die als Folge des

68 B.Schach, Ist der RU noch verfassungskonform? in Elternforum 6/81

69 vgl. Zts. „Schule und wir“, 12/1975

70 vgl. Schach a.a.O. S.94

71 vgl. Religionsunterricht, Aktuelle Situation und Entwicklungsperspektiven: Kolloquium 23.-25.1.89; Hrsg. DBK, vgl. S. 42

Synodenbeschlusses einsetzende "Religionsbuchflut" vertreiben konnten und können, als auch für deren Autoren.

Aus der schon genannten Dissertation Schachs ergibt sich, daß es "beachtliche Identifikationsdefizite bei einem wesentlichen Teil der Befragten" gibt, die sich "zunächst nicht auf die Rolle des Katecheten, sondern auf die Rolle des 'einfachen' Kirchenmitgliedes beziehen. Nur noch 58,6% der Befragten insgesamt, von den "jüngeren Religionslehrern" sogar nur 37,5%, sprachen sich eindeutig "für eine Koppelung der Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche und der Funktion des Religionslehrers" aus, nur 36,8% stimmten der Aussage zu, "der katholische Glaube sei der einzig wahre Glaube". - "Parallel zu dem ... verbreiteten kritisch-distanzierten Kirchenleitbild verläuft auch eine Tendenz der Zurückweisung der zentralen Normen. So vertreten nur 45,2% der Befragten die Auffassung, ein Religionslehrer, der kirchliche Dogmen ablehne, sei für den Religionsunterricht nicht tragbar."⁷²

Weil jedoch der "Rückzug aus der Funktion" die berufliche Existenz bedrohen könne, sei er "nicht die übliche Reaktion auf Identifikationsschwierigkeiten, denn die Vielfalt der innerhalb der Reformdiskussion entwickelten religionspädagogischen Konzeptionen bietet den Religionslehrern die Möglichkeit, aus einem weitgefächerten Bündel 'gerade jene zu akzeptieren, die ihrer persönlichen Situation gerade entgegenkommen."⁷³ - "Von daher kann es nicht verwundern, daß Schulbuchverlage, Schüler und Theologieprofessoren nach Auffassung der Befragten mehr Einfluß auf den gegenwärtigen Religionsunterricht haben als die Amtskirche."⁷⁴

In einem nicht allgemein veröffentlichten Teil der Allensbach-Umfrage der Deutschen Bischofskonferenz von 1988 geht es ebenfalls um die kirchliche Bindung der Religionslehrer. Von den 810 Befragten waren 203 Priester oder Ordensfrauen, was die Ergebnisse z.B. hinsichtlich des Gottesdienstbesuches sicher erheblich nach oben korrigiert. Selbst unter dieser Voraussetzung gehen nur 63,1% der Religionslehrer "jeden Sonntag zur Kirche", 23,9% "fast jeden Sonntag", 1,8% selten, 0,6% nie. Insgesamt zeigte sich bei diesem Teil der Umfrage, "daß mehr als 40% der befragten Religionslehrer eine defizitäre kirchliche Bindung haben ... und daß weit über die Hälfte der Befragten in wichtigen Fragen nicht mit der Lehre der Kirche einverstanden sind." Von den kirchlich gebundenen RL sahen 73,9% die Vermittlung von Glaubenswissen als wichtig an, von den übrigen nur 18,9%. Daraus der Schluß: "Der kirchliche Sendungsauftrag 'Missio' verfehlt seinen Sinn, wenn er nicht gebunden bliebe an Religionslehrer, die in Lehre und Lebensführung mit der Kirche übereinstimmen."⁷⁵

72 Schach, vgl.S.161f

73 Schach,S.162f

74 Schach,S.166

75 vgl. u. Zitate: M. Emmerich, Informationen, Überlegungen und Fragen zum Thema "Weitergabe des Glaubens"; in: Katholische Bildung, September 1989, S.484ff

Daß diese Einschätzungen im Hinblick auf einen - viel zu großen - Teil der Religionslehrer zutreffen, zeigen unter anderem die Äußerungen aus dem Deutschen Katechetenverein wie ein sogenannter "Offener Brief" vom August 1990 mit seinen massiven Angriffen gegen Hierarchie und Wertesystem der Kirche und die Veröffentlichung des dKv "Religionsunterricht in der Schule - Ein Plädoyer des Deutschen Katecheten-Vereins", wo unverhohlen ein von Glaubensinhalten befreiter, auf "Zeitgeist" reduzierter sogenannter „RU“ als "ökumenischer" RU propagiert wird.

Wie steht es nun mit den Curricula und den Religionsbüchern?

Im Studienbrief V/1 des Deutschen Instituts für Fernstudien an der Universität Tübingen „Grundlagen des Religionsunterrichts“⁷⁶ heißt es: „Die Erprobung (des Strukturkonzeptes d.V.) in der Curriculumforschung ist aber über erste Anfänge nicht hinausgekommen. Nicht zu lösen war das Problem, Lebenssituationen einigermaßen repräsentativ zu erfassen und sie in ihrer Gesamtheit so zu beschreiben, daß der schon immer geforderte und gesuchte Zusammenhang von Lernen und Leben als Verknüpfung von Qualifikationen und Situationen genauer begründbar wird.“ Genau dies aber fordert der Synodenbeschluß mit dem Ergebnis der Standardisierung von Schülersituationen und -problemen in Richtlinien und Religionsbüchern.

Was nun diese Bücher angeht, so gibt es keinen verbindlichen "Schulkatechismus" für alle, somit auch kein schülergemäßes Kompendium der katholischen Lehre. Bücher werden für den RU erst zugelassen nach einer Prüfung durch die Lehrbuchkommission(-en) der Deutschen Bischofskonferenz, womit die Kommissionen laut Richtlinien der Bischofskonferenz für ihre Arbeit der "Aufsicht der Hirten über die Bücher vom 19. März 1975"⁷⁷ genüge tun, im Mittelpunkt der Prüfung soll damit also die Frage nach der Einhaltung und richtigen Wiedergabe der authentischen Lehre der Kirche stehen. Der Zulassungsvermerk dieser Kommissionen ist wiederum Voraussetzung für die staatliche Zulassung, wobei aber jeder Bischof das Recht hat, diese Bücher trotz des Zulassungsvermerks in seiner Diözese nicht einzuführen.

Zur Einrichtung dieser Lehrbuchkommission(-en) die Meldung der Deutschen Tagespost vom 13.6.1972:“ Die von der Deutschen Bischofskonferenz eingesetzte Kommission für die Zulassung neuer Religionsbücher in den Schulen hat bei ihrer ersten Besprechung in Frankfurt in der Öffentlichkeit aufgestellte Behauptungen als falsch zurückgewiesen, daß mit der Einrichtung dieses neuen Gremiums ein stärkerer Einfluß der Bischöfe auf die Gestaltung der Religionsbücher erreicht werden solle. Wie das Kommissionsmitglied Domkapitular Prof.Dr. Aloys Heck ... dazu in Speyer auf Anfrage erklärte, ist die Kommission auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft für katholische

76 Autoren: Lange, Albrecht, Hilger, überarbeitete Fassung von 1984, S. 102

77 Kirchliche Zulassung von Büchern für den katholischen RU- Verfahrensordnung - Kriterienkatalog; vom 26.9.1989, Nr.2, erste Seite

Katechetik-Dozenten berufen worden. Es sei der Wunsch der Katechetik-Dozenten gewesen, auf diesem Wege die bisherige zentralisierte Erstellung und Herausgabe von Religionsbüchern aufzulockern (...) Als maßgebliches Kriterium für die zu fällende Entscheidung einer Kommission gelte ausschließlich die pädagogische und theologische Zuverlässigkeit ... eine günstige Basis 'für die nötige Wendigkeit und Zeitgemäßheit im Bereich des Religionsunterrichts'".

Die Bücher für den RU zeigen das Ergebnis, und dies ist erschütternd. Ein systematischer Aufbau der Inhalte fehlt in Richtlinien und Schulbüchern. Noch erheblich schlimmer aber ist, daß die authentische Lehre der Kirche, soweit sie überhaupt vorkommt, nur rudimentär oder sogar verfälscht erscheint, von extrem wenigen Ausnahmen abgesehen. "Gipfel" dieser Entwicklung ist wohl das Unterrichtswerk von Hubertus Halfas, einem der "Väter" der gegenwärtigen religionspädagogischen Ausrichtung an Tillich⁷⁸, "Vordenker" der Trennung von RU und Katechese im Synodenbeschluß, der bereits 1968 forderte, der "Religionsunterricht müßte 'konsequent alle kirchlichen Verkündigungsabsichten dispensieren (...) Ihm obliegt die sachliche, methodisch angelegte und stets kritisch kontrollierte Auseinandersetzung mit den christlichen und religiösen Überlieferungen der Menschheit...'"⁷⁹. Dies konsequent durchhaltend, sind die "Religionsbücher" des Hubertus Halfas zwar "chemisch rein" von authentischer katholischer Lehre, enthalten dafür aber alle seine Irrtümer, deretwegen ihm bereits 1968 die kirchliche Lehrerlaubnis entzogen wurde⁸⁰. Sie sind deutlich pantheistisch-synkretistisch orientiert und enthalten darüber hinaus regelrechte Anleitungen zu magisch-okkulten Handlungen.⁸¹

78 vgl. dazu Halfas' Fundamentalkatechetik von 1968, vgl. Schach, a.a.O. S. 46, Halfas dort zitiert

79 Schach, a.a.O. S.46; Halfas dort zitiert

80 vgl. Dokumentation Nr.50 der KNA vom 28.November 1968

81 Anleitungen zu magisch-okkulten Handlungen finden sich bei Halfas, "Religionsbuch", Bde 1 - 9/10 Patmos Verlag 1983-1991:

zu "Labyrinthherstellung" und Gebrauch: Religionsbuch, Bd.3, S.12/13 Fotos; Religionsbuch Bd.4, S.87 bis 92 Fotos mit ausführlichen Anleitungen zur Herstellung, die Texte sind eine indirekte Anleitung zur Initiation; Religionsbuch Bd.7/8, S.12 detaillierte Anleitung mit Fotos zur Labyrinthherstellung, ebenso in Bd.5/6, S.88 rechts; Empfehlung von Yoga-Praktiken: Religionsbuch Bd.7/8, S.170 Bildmaterial mit Chakras und Anleitung; Bd. 9/10, S.135ff Anleitung zur "Erleuchtung"; Bd.9/10, S.196ff Anleitung zu östlicher "Meditation" u.a. Zen usw.; Bd.9/10, S.139 "Mudras" dargestellt und beschrieben; nach Miers, Lexikon des Geheimwissens, H.Bauer-Verlag, Freiburg 1970, S.288: "ein System okkultur Zeichen mit den Fingern, um alte Sanskrit-Buchstaben zu verdeutlichen und damit magische Wirkungen hervorzurufen, zuweilen auch für schwarz-magische Zwecke ... auch in manchen Yoga-Systemen gebraucht." - "Yoga ist eine Übung, die mit der Hindu-Philosophie verwandt ist. ... Ziel ist dabei die Vereinigung mit 'Brahman' ...Brahman ist sowohl alles Gute als auch alles Böse ... Die Vereinigung mit einer solchen Macht für möglich zu halten, ist ein uralter okkultistischer Glaube."(Schmidt/Flöther/Matrisciana, New Age. Die Macht von morgen. Hänssler, Stuttgart 1987, S.52)

So bleibt noch die Frage, ob der "neue" RU wenigstens bei den Schülern seine Ziele erreicht hat.

Klare Antworten hierzu gibt die schon zitierte repräsentative Umfrage des Allensbachinstituts im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz von 1988. Hieraus ergibt sich, daß die Schüler den RU in erster Linie als "Fach ohne Anforderungen" erleben und als Fach, zu dem "der Schüler keine Beziehung hat". 63% sagen, daß sie für den RU "kaum zu lernen brauchen"; 59%, daß man "auch mal abschalten" kann; 53%, daß es im RU "leichter ist als in den anderen Fächern, eine gute Note zu bekommen." 28% sagen: "In unserem Religionsunterricht kann man gut Hausaufgaben für andere Fächer machen, lesen usw. ...". 34% finden den RU "langweilig", 36% interessieren sich dafür "weniger als für andere Fächer" und sehen ihn als Fach, in dem "viel diskutiert" wird.

Die im "neuen" RU vorrangigen Ziele "Lebenshilfe" und "existentielle Erfahrung" werden von den Schülern folgendermaßen gesehen: Als "Hilfe zur Selbstfindung" erleben ihn 20%, daß sie "wichtige Erfahrungen" gemacht hätten, sagen 26%, daß ihnen der "Glaube näher gebracht" worden sei, sagen dagegen nur 16%. 43% aber stimmen zu, daß im RU "nicht nur Wissen vermittelt" wird und immerhin 12% sagen: "Das, was im Religionsunterricht gemacht wird, hat für mich mit Religion nichts zu tun". 49% aber sind der Meinung, „im Religionsunterricht kann man als Schüler mehr mitbestimmen, was behandelt wird, als in anderen Fächern", und 42% fühlen sich im RU "freier als in anderen Fächern", womit die Aussage, daß 45% den RU als Fach mit "weniger Disziplin " erleben "als in den meisten anderen Stunden", deutlich korrespondiert.⁸²

"Das besondere Charakteristikum des Religionsunterrichts ist heute, daß er weniger als jedes andere Fach die Schüler berührt und also eindeutig positive oder negative Reaktionen auslöst. 67% der Schüler, die den katholischen Religionsunterricht besuchen, zählen dieses Fach weder zu ihren liebsten Fächern noch zu denen, die sie am wenigsten mögen. Bei keinem anderen Fach ist der Anteil der Schüler, die weder eine positive noch eine eindeutig negative Beziehung zu dem Fach entwickelt haben, ähnlich hoch (...) Die Beobachtung vieler Lehrer, daß der Religionsunterricht von vielen Schülern gemessen an anderen Fächern als nicht ganz vollwertiges Fach gesehen wird, entspricht der Realität. Die Einschätzung des Religionsunterrichts wird vor allem von der Vorstellung eines Faches ohne Anforderungen bestimmt."⁸³ Von den "fünf Facetten des Religionsunterrichts hat die Aura eines Faches ohne Anforderungen in den Vorstellungen der Schüler mit Abstand das größte

Diese Liste ließe sich noch in großem Umfang erweitern.

82 Religionsunterricht. Aktuelle Situation und Entwicklungsperspektiven. Kolloquium 23.-25-Januar 1989, Hrsg. Deutsche

Bischofskonferenz, vgl. und Zitate Tabelle 5, S.43f

83 ebd. S.36f

Gewicht."⁸⁴ "Immerhin 23% der Schüler, die sich selbst als religiös beschreiben, zählen zu den potentiellen Abwanderern vom Religionsunterricht."⁸⁵

Stand der gegenwärtigen Diskussion - Ausblick

In seiner Würdigung des Synodenbeschlusses zum Religionsunterricht beim Symposium 1993 "Religionsunterricht 20 Jahre nach dem Synodenbeschluß"⁸⁶ führte Prof. Wolfgang Nastainczyk in seinem Vortrag folgendes aus: "In der fünfstündigen Debatte (um den Beschluß; d.V.)... gelang ein maßgeblicher Schritt über unzeitgemäß gewordene traditionelle Sehweisen hinaus. Die überkommene ekklesiozentrische Bestimmung des Religionsunterrichts als Schulkatechese wurde nur noch von wenigen Synodalen vertreten, vorab von Schulbischof Johannes Pohlschneider und Exminister Franz-Joseph Wuermeling. Die Synodenmehrheit machte sich dagegen das Konzept der Vorlage zu eigen. ... (In der Vollversammlung ; d.V.) ... kam es zu heftigen Kontroversen. Diese galten vorab verfassungsrechtlichen Implikationen sowie der Herkunft des Religionsunterrichts 'aus dem Auftrag der Kirche' ... Rahner hob dabei eine produktive Beziehung und Chance des Religionsunterrichts in der Schule hervor, als er vermerkte, 'daß die katholische Theologie eine eigenständige, nicht einfach im Lehramt aufgehende Funktion hat, die vom Religionslehrer mit Recht und nach Pflicht respektiert werden muß."⁸⁷ - "Hingegen ist es nicht möglich, Wirkungen exakt zu belegen, die vom Synodendokument zum Religionsunterricht ausgegangen sind. (...) Gleichwohl dürfen dem Synodendokument merkliche Wirkungen zuerkannt werden (...) Der 'Synodenbeschluß hat den Bestand des Religionsunterrichts in den Schulen ...gefestigt und das Ansehen dieser christlichen Dienstleistung in Kirche und Öffentlichkeit kräftig gefördert. ... Das synodale Konzept des Religionsunterrichts ...hat...die Praxis der katholischen Religionslehre rasch und gründlich modernisiert.- Abmeldungen vom Religionsunterricht sind nach Abschluß der Synode deutlich zurückgegangen ..." ⁸⁸ - "Voraussichtlich entwickelt sich schulischer Religionsunterricht immer mehr zu einem Handlungsfeld mit Zielspektrum, Inhalten und Verfahren, die ihn deutlich von katechetischen Diensten, aber auch von der 'Schulweisheit' anderer Lehrfächer abheben. Im Regelfall dürfte Lehren und Lernen im schulischen Religionsunterricht künftig wohl in 'Suchbewegungen' verlaufen. Ich verstehe darunter Lernprozesse mit universalem Horizont, existentielltem Anspruch, religiösem Charakter und kommunikativer Didaktik."⁸⁹

84 ebd. S.41

85 ebd. S.48

86 23. bis 25. März 1993, Kardinal-Schulte-Haus, Bergisch-Gladbach/Bensberg

87 Pressemitteilungen des Bensberger Symposiums vom März 1993, Manuskript der

Vorträge, W. Nastainczyk, Der Synodenbeschluß zum RU, Geschichte und Zukunft, S.8

88 ebd. S.9/10

89 ebd. S.11

Abgesehen von der Widersprüchlichkeit dieser Aussagen, sind mit diesen Zielsetzungen die "Grundsätze der Religionsgemeinschaft" nicht nur inhaltlich, sondern auch schon rein verbal verlassen. Schulisch betrachtet, ist mit einer solchen Charakterisierung des Faches die Vergleichbarkeit mit den übrigen Fächern nicht mehr gewährleistet. Ein solcher „RU“ steht damit außerhalb des Grundgesetzes und ist auf lange Sicht zum Verschwinden verurteilt. Die entsprechenden politischen Forderungen werden immer wieder aktuell, so daß der Deutschen Bischofskonferenz inzwischen mehrere Kampagnen zugunsten des RU notwendig erschienen.

Was nun die "Suchbewegungen" betrifft, so sind sie in der gegenwärtigen Religionspädagogik offenkundig. Es existieren inzwischen die unterschiedlichsten Konzepte und fachdidaktischen Ansätze, vom kerygmatischen RU, über den hermeneutischen, den schüler- und problemorientierten, emanzipatorischen, therapeutischen, exegetischen, existentiellen, politischen, diakonischen RU weiter zum symboldidaktischen und korrelationsdidaktischen Ansatz⁹⁰ usw. Aber auch dieser letztere, obwohl bestimmend seit dem Synodenbeschluß, bringt als pädagogisches "Wundermittel" nicht das gewünschte Ergebnis, und so gibt es wiederum einen neuen Ansatz, den "koinonischen"⁹¹. Das gesamte Verfahren hat Anzeichen des "Ausprobierens" nach dem Prinzip des "Versuch-Irrtum-Lernens", des "Stocherns im Nebel", dies allerdings mit sehr großem personellen und verbalen Aufwand, vom finanziellen nicht zu reden...

Aus dem bisher Dargestellten wird deutlich, daß es sich bei den Äußerungen des Lehramtes und beim Synodenbeschluß mit der ihm entsprechenden Religionspädagogik um die Ausrichtung auf unterschiedliche Ziele handelt. Während das Lehramt, dem Auftrag Jesu gemäß, die Verkündigung in den Mittelpunkt stellt, sehen Synodenbeschluß und Religionspädagogik ihren Auftrag im "diakonisch-selbstlosen" Dienst an der "pluralen Gesellschaft", im Verzicht auf, ja sogar in eindeutiger Ablehnung der Verkündigung als "Proselytenmacherei"⁹². Daß der Weg, den der Synodenbeschluß und die ihm folgende Religionspädagogik beschritten hat, ein Irrweg ist, zeigt sich inzwischen mehr als deutlich an den Ergebnissen dieses RU. Die Lösung besteht nun nicht darin, noch weniger - was schon fast nicht mehr möglich ist - an katholischer Lehre im "katholischen RU" zu vermitteln, wie es der Trend in der Religionspädagogik ist⁹³.

Die wirkliche Lösung ist einfach - und scheint doch gegenwärtig sehr schwierig. Sie beginnt mit der Beachtung und zunächst der Rückkehr zur simplen Lehrerfahrung, daß das, was im Unterricht nicht vermittelt wurde, bei den

90 vgl. dazu Schach a.a.O. S. 165, Fußnote 28; ferner Blasberg-Kuhnke wie unter Fußn. 161

91 vgl. ebd. M. Blasberg-Kuhnke, Lebensweltliche Kommunikation aus Glauben. Zur koinonischen Struktur des RU der Zukunft, S.2

92 vgl. dazu: W. Molinski S.J., Richtungsstreit um den Religionsunterricht, Hrsg. KEG, Auer 1990, S. 33ff

93 Molinski, a.a.O.

Schülern auch nachher als Kenntnis durchweg nicht vorhanden ist. Wenn man also die Lehre der Kirche im Unterricht nicht vermittelt, darf es nicht verwundern, wenn sie unbekannt ist und bleibt und der Glaube „verdunstet“.

Es gilt also als Schlußfolgerung daraus: Was man "katholischen RU" **nennt**, sollte auch katholischer RU **sein** " und sich wirklich nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft", also der katholischen Kirche richten.

Es gibt auch heute noch Religionslehrer, die - getreu ihrer kirchlichen Beauftragung - versuchen, ihren Schülern das gesamte Glaubensgut der katholischen Kirche zu vermitteln, auch wenn man sie dafür verfolgt. Dieses „Geschäft“ ist aus vielerlei Gründen inzwischen anstrengender und risikoreicher als noch einige Jahrzehnte zuvor. Viele Religionspädagogen dagegen sehen dies leider nicht mehr als ihre eigentliche Aufgabe an, sondern verfolgen primär andere Ziele. Für einen Unterricht nach dem Synodenbeschluß, der inzwischen in allen deutschsprachigen Ländern der Sache nach durchgeführt beziehungsweise auch gegen Widerstand der Eltern eingeführt ist, erscheint eine kirchliche Beauftragung, die „Missio“, im Grunde überflüssig. In Deutschland entspricht er auch nicht den Anforderungen des Grundgesetzes an den Religionsunterricht.

Niemand kann als Lehrer gezwungen werden, katholischen RU zu erteilen. **Wenn** er es aber tut, sollte er sich schon im Interesse seiner eigenen Glaubwürdigkeit in voller Identifikation mit der katholischen Kirche als der Kirche Jesu Christi dieser Aufgabe stellen. Dies bedeutet für seinen Unterricht, daß die systematische Vermittlung des katholischen Glaubensgutes dessen Mittelpunkt sein muß mit Vorrang vor der „ganzen Tagesordnung der Welt“, wie die Synode es ausdrückt. Es wird ihm dabei zwar gehen wie seinem Meister, denn "der Sklave ist nicht größer als sein Herr"(Joh 15,20), aber dem Kreuz, das Unterricht für einen Lehrer durchaus auch bedeuten kann, auszuweichen durch Anpassung und Aufgabe der authentischen Inhalte des katholischen Glaubens im Unterricht, ist mit Sicherheit nicht die Lösung, die dem kirchlichen Lehrauftrag gerecht wird und den ja jeder Religionslehrer freiwillig übernimmt. Eine Erneuerung des katholischen RU ist also nicht nur notwendig, sondern jederzeit möglich. Sie muß sich allerdings im Bereich der Religionslehrerschaft und in dem der Unterrichtsinhalte wieder klar an den lehramtlichen Vorgaben und an der Lehre der Kirche orientieren, denn der dritte Teil der „Trias“, die Schülerschaft, ist seit langem wieder für die Vermittlung des echten katholischen Glaubens erreichbar.

Dr. Wolfgang F. Rothe: Authentische Liturgie (Teil 1)

Das Recht der Gläubigen auf die authentische Feier des Gottesdienstes nach can. 214 CIC im Blick auf die Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung „Redemptionis Sacramentum“ vom 25. März 2004

Einleitung

In seiner Enzyklika „*Ecclesia de Eucharistia*“ über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche vom 17. April 2003 hat Papst Johannes Paul II. sein Bedauern darüber ausgedrückt, „*dass es – vor allem seit den Jahren der nachkonziliaren Liturgiereform – infolge einer falsch verstandenen Auffassung von Kreativität und Anpassung nicht an Missbräuchen [bei der Feier der Eucharistie] gefehlt hat, die Leiden für viele verursacht haben*“⁹⁴. Angesichts dessen hat er sich zum einen gehalten gesehen, „*einen innigen Appell auszusprechen, dass die liturgischen Normen in der Eucharistiefeier mit großer Treue befolgt werden*“, und zum anderen bekannt gegeben, den zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie den Auftrag erteilt zu haben, „*ein eigenes Dokument – auch mit Hinweisen rechtlicher Natur – zu diesem Thema von so großer Bedeutung vorzubereiten*“⁹⁵.

Entsprechend dieser Ankündigung wurde mit Datum vom 25. März 2004 die von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung nach gemeinsamen Beratungen mit der Kongregation für die Glaubenslehre erarbeitete Instruktion „*Redemptionis Sacramentum*“ veröffentlicht, in der einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie behandelt werden, die einzuhalten und zu vermeiden sind.⁹⁶ Bereits am 19. März 2004 war das Dokument vom Papst approbiert sowie dessen Veröffentlichung und sofortige Befolgung angeordnet worden.⁹⁷

Die dem Dokument zu Grunde liegende Zielsetzung liegt erklärtermaßen weder in der Einführung neuer Normen noch darin, eine vollständige Zusammenfassung der bereits bestehenden Normen über die Feier und den Kult der heiligsten Eucharistie vorzulegen. „*Um den tiefen Sinn der liturgischen Normen zu bekräftigen, sollen [...] vielmehr einige geltende Regelungen, die*

⁹⁴ Papst Johannes Paul II.: Enzyklika „*Ecclesia de Eucharistia*“ über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche (17. April 2003), in: *Acta Apostolicae Sedis* 95 (2003), 433-475, Nr. 52.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Instruktion „*Redemptionis Sacramentum*“ über einige Dinge bezüglich der Feier der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (25. März 2004), *Città del Vaticano* 2004, Nr. 2.

⁹⁷ Vgl. ebd., Nr. 186.

*bereits verlautbart und festgesetzt sind, aufgegriffen und andere Bestimmungen getroffen werden, welche die geltenden Normen erklären und vervollständigen.*⁹⁸ Das Dokument trägt folglich vornehmlich adhortativen und interpretativen Charakter.

Nicht unerwartet traf die Instruktion sowohl auf begeisterte Zustimmung wie – vereinzelt sogar schon vor ihrer Veröffentlichung – auf schroffen Widerspruch. Auffälligerweise entzündete sich letzterer aber weit weniger an den beanstandeten Missbräuchen oder den neuerlich bekräftigten Normen, als vielmehr am lediglich zwei der insgesamt hundertsechundachtzig Nummern umfassenden, den Abschluss des letzten Kapitels über „*die Abhilfen*“⁹⁹ bildenden Abschnitt zum Thema „*Beschwerden über Missbräuche in der Liturgie*“¹⁰⁰. Darin werden zunächst alle Gläubigen ungeachtet ihres kirchlichen Status’ in die Pflicht genommen, entsprechend ihren Möglichkeiten „*dafür zu sorgen, dass das heiligste Sakrament der Eucharistie vor jeder Art von Ehrfurchtslosigkeit und Missachtung bewahrt wird und alle Missbräuche vollständig korrigiert werden*“¹⁰¹. Daran anschließend wird jedem Gläubigen, gleich ob Kleriker oder Laie, das Recht zuerkannt, „*über einen liturgischen Missbrauch [...] Klage einzureichen*“¹⁰². Adressat dieser Klage oder Beschwerde ist der Instruktion zufolge der zuständige Diözesanbischof (bzw. der, der diesem rechtlich gleichgestellt ist) oder der Ordinarius. Daneben bleibt es den Gläubigen aufgrund des päpstlichen Primats jedoch unbenommen, so das Dokument weiter, sich ohne Weiteres auch direkt an den Apostolischen Stuhl zu wenden, wengleich der Weg über den Diözesanbischof als der angemessene bezeichnet wird. In jedem Fall soll eine derartige Klage oder Beschwerde „*im Geist der Wahrheit und der Liebe geschehen*“¹⁰³.

Diese an sich völlig unspektakulären, weil – wie das Dokument insgesamt – nichts grundsätzlich Neues enthaltenden Ausführungen wurden wiederholt sowohl formal wie inhaltlich kritisiert. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang der Vorwurf geäußert, dass hier ein Atmosphäre des Misstrauens geschaffen und die Gläubigen geradewegs zur Denunziation liturgisch nonkonformistischer Kleriker aufgefordert würden.¹⁰⁴

Angesichts derart schwerwiegender Vorwürfe scheint es geboten, den fraglichen Sachverhalt aus der unseligen Umklammerung von Ideologie und Polemik zu befreien und einer nüchternen, vorurteilsfreien Betrachtung zu unterziehen. Dies kann nicht anders als dadurch geschehen, dass man ihn –

⁹⁸ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: „*Redemptionis Sacramentum*“, Nr. 2.

⁹⁹ Ebd., Überschrift vor Nr. 169.

¹⁰⁰ Ebd., Überschrift vor Nr. 183.

¹⁰¹ Ebd., Nr. 183.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Vgl. z. B. Ruh, Ulrich: Liturgie – Instruktion will Missbräuche stoppen, in: Herder Korrespondenz 58 (2004), 277-279, 279.

insofern er disziplinärer Natur ist – im Rahmen des geltenden Kirchenrechts und dessen theologischer Grundlagen betrachtet. Wenngleich die den Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bildende Instruktion „*Redemptionis Sacramentum*“ ausschließlich die Feier und den Kult der heiligsten Eucharistie behandelt, dürfte es sachdienlich sein, die Frage weder auf die Eucharistie noch auf das oben erwähnte Beschwerderecht im Fall liturgischer Missbräuche zu beschränken, sondern einerseits die liturgische Ordnung der Kirche insgesamt und andererseits das grundlegende Recht der Gläubigen auf deren Einhaltung in den Blick zu nehmen. Den Gegenstand der folgenden Ausführungen bildet demnach die Frage, ob es ein Recht der Gläubigen auf die authentische Feier des kirchlichen Gottesdienstes gibt, wodurch dieses Recht theologisch begründet ist sowie ob und auf welche Weise es den zuständigen kirchlichen Autoritäten obliegt, dieses Recht zu schützen.

1. Zum theologischen und rechtlichen Kontext von can. 214 CIC

In den can. 208-223 CIC hat der höchste kirchliche Gesetzgeber einen Katalog von Pflichten und Rechten formuliert, die allen Gläubigen aufgrund ihres in der Taufe sakramental grundgelegten Rechtsstatus' als Glieder der katholischen Kirche eigen sind und die in der kanonistischen Fachliteratur gewöhnlich als Grund- oder besser Gemeinpflichten und –rechte bezeichnet werden.¹⁰⁵ Ihre theologische Grundlegung finden sie in der Lehre von der Kirche als *Communio*, derzufolge die rechtliche Stellung des Gläubigen und die damit verbundenen Obliegenheiten und Ansprüche immer und wesentlich nur von seiner Beziehung zur Gemeinschaft des Glaubens, der Kirche, her bestimmt werden kann – mit anderen Worten: der durch den Empfang der Taufe grundgelegte und durch die jeweilige Beziehung zur Kirche näher umschriebene Rechtsstatus hat zur Folge, dass dem Gläubigen gewisse Pflichten und Rechte in Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft eigen sind. Mit gutem Grund werden daher gleich zu Beginn des Katalogs in can. 209 CIC die Gläubigen verpflichtet, „*immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren*“.

„*Das vielleicht vornehmste Gemeinrecht*“¹⁰⁶ des Gläubigen ist in can. 213 CIC formuliert und besteht darin, „*aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen*

¹⁰⁵ Vgl. hierzu und zum folgenden Aymans, Winfried: *Kanonisches Recht – Lehrbuch* aufgrund des *Codex Iuris Canonici* (begründet von Eichmann, Eduard, fortgeführt von Mörsdorf, Klaus), Band II – Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn / München / Wien / Zürich 1997, 81-115; Ahlers, Reinhild: Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 220-232, v. a. 223-224.

¹⁰⁶ Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 83.

Hirten zu empfangen“.¹⁰⁷ Dieses Recht gründet in der wesenhaften Sendung der Kirche, „*die Heilsfrucht den Menschen mitzuteilen*“¹⁰⁸ – mit anderen Worten: das von Christus erwirkte Heil in seinem Auftrag und seiner Vollmacht denen zuteil werden zu lassen, die rechtmäßig danach verlangen.

Das heilsmittlerische Wirken der Kirche vollzieht sich aber nicht im Abstrakten, sondern in konkreten, der an Raum und Zeit gebundenen Lebenswirklichkeit des Menschen angemessenen Vollzügen. Diese Vollzüge bedürfen um ihrer Authentizität und damit letztlich um ihrer Wirksamkeit willen einer Gestalt, die im wahrsten Sinn des Wortes allgemeingültig ist – anders ausgedrückt: einer Gestalt, durch die garantiert und manifestiert wird, dass das jeweilige heilsmittlerische Geschehen mit der von Christus gelehrtten Botschaft und den von ihm gesetzten Zeichenhandlungen in den wesentlichen Grundzügen unabhängig von Raum, Zeit und innerer Disposition der im konkreten Fall handelnden Personen übereinstimmt. Darum hat sich die Kirche von Anfang an beauftragt und bevollmächtigt gesehen, bestimmte Aspekte ihres heilsmittlerischen Wirken in feststehende Riten zu kleiden, in denen das Heilswerk Christi feiernd verkündet und vergegenwärtigt wird.¹⁰⁹ Diese Feiern – insofern sie, wie es in can. 837 CIC ausgedrückt ist, „*nicht private Handlungen, sondern Feiern der Kirche selbst*“ sind – werden zusammenfassend als Liturgie bezeichnet.

Eben weil die liturgischen Handlungen Feiern der Kirche selbst sind – was nichts anderes heißt, als dass sie im Heilswerk Christi begründet sind und damit ihr, das heißt der Kirche, vorausliegen – sind sie (zumindest in ihren wesentlichen Grundzügen) der kirchlichen Verfügungsgewalt entzogen. Zurecht wird daher in der Instruktion der Gottesdienstkongregation „*Redemptionis Sacramentum*“ darauf hingewiesen: „*Die Kirche selbst hat keine Vollmacht über das, was von Christus festgesetzt worden ist und den unabänderlichen Teil der Liturgie bildet.*“¹¹⁰

¹⁰⁷ Vgl. hierzu Reinhardt, Heinrich J. F.: Can. 213 CIC – Recht auf Wortverkündigung und Sakramentenempfang, in: Lüdicke, Klaus (Hg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Band 2 (cann. 204-459), Essen ab 1985 (hier: 6. Ergänzungs-Lieferung, Oktober 1987); Kaslyn, Robert J.: Can. 213 CIC – Spiritual Assistance, in: Beal, John P. / Coriden, James A. / Green, Thomas J. (Hg.): New Commentary on the Code of Canon Law, New York / Mahwah 2000, 267-268; Dalla Torre, Giuseppe: Can. 213 CIC – Commento, in: Pinto, Pio Vito (Hg.): Commento al Codice di Diritto Canonico (= Studium Romanae Rotae – Corpus Iuris Canonici, I), Città del Vaticano 2001, 122.

¹⁰⁸ II. Vatikanisches Konzil: Dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“ (21. November 1964), in: Acta Apostolicae Sedis 57 (1965), 5-75, Nr. 8.

¹⁰⁹ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche – Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina, München / Wien / Leipzig / Freiburg (Schweiz) 2003, Nrn. 1066-1075. Vgl. auch Kaczynski, Reiner: Gottesdienst – II. Kath., in: Campenhausen, Axel Frhr. von u. a. (Hg.): Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht, Band 2, Paderborn / München / Wien / Zürich 2002, 169-170.

¹¹⁰ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: „*Redemptionis Sacramentum*“, Nr. 10. Vgl. auch Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1125: „*Selbst*

Weil die liturgischen Handlungen Feiern der Kirche selbst sind, gehören sie zu ihren Wesens- und Selbstvollzügen. Darum gehen sie unabhängig von Raum, Zeit und Teilnehmern in jedem Fall – wie es wiederum in can. 837 CIC heißt – „den ganzen Leib der Kirche an, stellen ihn dar und erfüllen ihn“. Darum enthält das Recht auf Teilhabe an den geistlichen Gütern der Kirche sowohl eine individuelle, auf das Heil des einzelnen Gläubigen, als auch eine gemeinschaftliche, auf den Aufbau der kirchlichen *Communio* gerichtete Zielsetzung.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass das in can. 213 CIC formulierte Recht nicht absolut verstanden werden kann; „*seine Verwirklichung kann nicht beliebig und zu jeder Zeit eingefordert werden*“¹¹¹. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang sowohl auf can. 223 § 1 CIC zu verweisen, demzufolge die Gläubigen bei der Ausübung ihrer Rechte „*auf das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen Rücksicht nehmen*“ müssen als auch auf can. 223 § 2 CIC, nach dem es der zuständigen kirchlichen Autorität zukommt, „*im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, zu regeln*“. Mit anderen Worten: Das Recht des Gläubigen auf Teilhabe an den geistlichen Gütern der Kirche bewegt sich grundsätzlich innerhalb der von der kirchlichen Rechtsordnung gesetzten Grenzen in Bezug auf das Gemeinwohl und die Rechte der anderen Gläubigen sowie näher hin innerhalb der von der jeweils zuständigen kirchlichen Autorität aufgestellten liturgischen Ordnung.¹¹²

In besonderer Weise konkretisiert sich das in can. 213 CIC formulierte Recht in jenen geistlichen Gütern, welche der Kirche in Form gottesdienstlicher Handlungen zu vermitteln anvertraut sind. Diese werden im unmittelbar anschließenden can. 214 CIC unter den besonderen Schutz des kirchlichen Rechts gestellt.

Die Fortsetzung (Teil 2) folgt in der nächsten Ausgabe unserer Verbandszeitung!

die höchste Autorität in der Kirche kann die Liturgie nicht nach Belieben ändern, sondern nur im Glaubensgehorsam und in Ehrfurcht vor dem Mysterium der Liturgie.“

¹¹¹ Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 97. Vgl. Reinhardt: Can. 213 CIC – Recht auf Wortverkündigung und Sakramentenempfang, Nr. 4; Kaslyn: Can. 213 CIC – Spiritual Assistance, 268; Dalla Torre: Can. 213 CIC – Commento, 122.

¹¹² Vgl. Ahlers: Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, 227.

Berichte aus den Landesverbänden

Herr Subregens Stübinger gab am 22.2.2010 in Eichstätt folgende Anregungen für die Fastenzeit

Die Zahl 40 hat in der Bibel die Bedeutung der Vollkommenheit: 10 für die Gebote Gottes und 4 für die Natur: 4 Jahreszeiten, 4 Elemente, 4 Himmelsrichtungen. Daraus ergibt sich die Zahl 40. Die Israeliten zogen 40 Jahre durch die Wüste, Mose verbrachte 40 Tage auf dem Berg Sinai, Jesus fastete 40 Tage in der Wüste, die Zeit zwischen Auferstehung und Christi Himmelfahrt betrug 40 Tage. – Zum Sinn des Fastens: Fasten als Heilmittel für Leib und Seele – schon von Athanasius (4. Jh.) erwähnt – scheidet schädliche Stoffe aus und gibt dem Geist größere Klarheit. Zum Fasten gehört auch die Enthaltensamkeit von Verleumdung und schlechten Gedanken. Augustinus: „Es geht beim Fasten nicht darum, seinen Leib zu hassen sondern nur, gegen die schlechten Gewohnheiten der Leidenschaften zu kämpfen“, diese dem Geist zu unterwerfen, aus den leiblichen und geistig-seelischen Abhängigkeiten – aus „Ägypten“ – auszuziehen. Dieser Auszug erfordert die Überwindung der Angst vor dem Neuen, der Angst vor der eigenen Freiheit, der Angst vor der eigenen Wahrheit im Vertrauen auf die Führung und Hilfe Gottes, die uns auch in Zuständen des Mangels tragen wird und Bitteres in Süßes verwandeln kann (vgl. Ex 15,22-25). Der Kampf um die Freiheit erfordert auch den Mut, sich von Menschen zu lösen, die uns in die alten Rollen drängen möchten, und uns stattdessen im Gebet an Gott zu binden. Durch Gebet und geduldiges Ertragen der Beschwerden des Fastens können wir auch Fürbitte leisten für andere Bedrängte. Fasten wirkt klärend und lösend: Der Mensch wird durchlässig für Gottes Herrlichkeit – das Gesicht des Mose strahlte Licht aus – und die Wahrnehmung wird sensibel für das Wesentliche, das Geheimnis Gottes in der Natur und in uns selbst.

Am 4.10.2010 stellte Schönstattschwester Edith Franzke in Eichstätt TeenSTAR vor.

TeenSTAR ist eine sexuelle Aufklärung in christlichem Geist. Das eigene Leben als Geschenk annehmen, mit dem wir verantwortungsbewusst umgehen sollten. Demnach gilt es auch, jedem Menschen mit Achtsamkeit und Respekt zu begegnen. Die Gründerin Dr. Hanna Klaus hat das Programm als Gynäkologin, nicht als Ordensfrau geschrieben. Es beruht auf dem christlichen Menschenbild. Es wird aber nicht vordergründig argumentiert, denn es ist durch die Vernunft allgemein verständlich. Sie sagt: „Biologie und Theologie können sich nicht widersprechen.“ Das TeenSTAR-Programm ist ganzheitlich (Körper, Geist/Seele), personenbezogen (individuelles ‚Ich‘), körperbezogen (Mann und Frau), der Mensch als Gemeinschaftswesen, wertschätzend, werteorientiert,

persönlichkeitsbildend, kommunikationsfördernd. Dieser Kurs sollte begleitend über längere Zeit (1/2 Jahr 1 – 2mal wöchentlich, Wiederholung nach 1 – 2 Jahren) durchgeführt werden und zwar differenziert nach Alter (10 – 14, 14 – 18 Jahren) und geschlechtsspezifisch. Wichtig ist, die Eltern als Haupterzieher mit einzubeziehen. Internetadresse: www.teen-star.de

Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayern

In der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayern am 23.10.2010 in München wurden einstimmig gewählt:

Frau Gertrud Grünwald, erste Vorsitzende und Schriftführerin

Frau Lisa Worley, stellv. Vorsitzende

Frau Suzana Pöll, Geschäftsführerin

Am 22.11.2010 sprach Offizial Dr. Killermann über „Die Engel – Diener und Boten gottes.“ in Eichstätt

In der Bibel kommt das Wort „Engel“ 305mal vor. Gen. 3,24; Gen. 28; Gen 22,11; Ex 23,20-23; - Sie sind rein geistige Wesen, also unsichtbar. Zur Erscheinung eines Engels gehört strahlendes Licht und Feuer. Sie kommen ja aus dem Reich des Lichts. Sie kommen auch in Gestalt eines Menschen, damit wir nicht erschreckt werden. Bei Lk 1,26 erscheint Gabriel der Jungfrau Maria. Er sagt: Fürchte dich nicht! – Bei den Engeln gibt es verschiedene Rangordnungen und Dienste. In der Theologischen Tradition gliedert man sie 9 Chöre: Seraphim, Cherubim und Throne, die Herrschaften, Gewalten und Mächte. In der Präfation heißt es: Darum singen wir mit den Engeln und Erzengeln, den Thronen und Mächten ...“ Man nimmt an, dass die Engel dem Dienst an den Menschen zugeteilt sind, die Erzengel für das Wohl der Kirche und des Glaubens; die Engel sind dem Menschen zu seinem Schutz zugeteilt (Schutzengel), nach Thomas v. Aquin schon bei der Empfängnis bis in die Ewigkeit. Einige Erzengel kennen wir mit Namen: Michael – Wer ist wie Gott? Er gilt als Patron des deutschen Volkes; Gabriel – Kraft Gottes. Er bringt die Botschaft Gottes zu Zacharias und Maria. Rafael – Gott heilt. Er begleitet den jungen Tobit und heilt dessen Vater Tobias von seinem Augenleiden. – Die Engel Gottes dienen unablässig zu seiner Verherrlichung in einer Art Gottesdienst, von dem unser irdischer Gottesdienst nur ein schwacher Abglanz ist. Die Theologen folgern, dass bei unserer Liturgie immer Engel anwesend sind. – Wir dürfen, sollen unsere Schutzengel täglich bitten: Engel Gottes, meine Beschützer, erleuchte, beschütze, lenke und leite mich! – Dass wir am Ende unseres Lebens bei Gott ankommen, ist der Sinn unseres Lebens. Darum ist uns der Schutzengel gegeben, der uns erleuchten, schützen, lenken und leiten soll.

Treffen am 28.11.2010 mit Monsignore David Nikolaus Becker in Lütz mit dem Thema Advent als Folklore – Advent des Glaubens

Monsignore David Nikolaus Becker sprach über den Advent als Folklore bis hin zum Advent des Glaubens.

Die gemütvollte Zeit des Advents weckt die Neigung zu vielen Spielarten des Folklore (Zimt und Mandeln, Stimmung und Musik, volkstümliches Brauchtum) Die gemüthafte Aufgeschlossenheit der Menschen im Advent des Glaubens kann die Bereitschaft für letzte Fragen enthalten (Schöpfungsverständnis, dankbar leben, Menschwerdung des Gottessohnes, Erwartung nicht nur eines gelungenen Lebens, sondern des ewigen Lebens).

Einladung zu den Treffen der Landesverbände

Landesverband Hessen/Thüringen

Region Thüringen Süd/ Hessen Ost:

Freitag, 17.12.2010: Pfarrgemeinde St. Cyriakus, 36419 Spahl

18.30 Uhr Heilige Messe, anschließend Adventliches Beisammensein

Impressum:

Kirche und Frau

Verbandsorgan der Marianischen Liga – Vereinigung katholischer Frauen e.V.

Herausgeber: Der Bundesvorstand.

V.i.S.d.P.: Gertrud Dörner, 1. Bundesvorsitzende, Postfach 1103, D-48692 Stadtlohn
(E-mail: gertrud.doerner@marianische-liga.de)

Theologische Beratung:

Pfarrer Uwe Winkel, Geistlicher Leiter der Marianischen Liga, Spahl, An der Kirche 7,
D-36419 Geisa, Tel. 036967-50376 Fax: 036967-50377
(E-mail: pfarrer.winkel@priesternetzwerk.net)

Postanschrift für Beiträge und Leserbriefe:

Marianische Liga - Vereinigung katholischer Frauen e.V., Postfach 1335,
D-36082 Hünfeld

Internet: www.marianische-liga.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Erlaubnis des Herausgebers gestattet. Die Gemeinnützigkeit der Marianischen Liga ist durch das Finanzamt in Fulda anerkannt. Für die Ausbreitung der Marianischen Liga sind wir grundsätzlich auf finanzielle Unterstützung angewiesen und für jede Spende sehr dankbar. Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Auf Wunsch kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Bitte teilen Sie uns Ihre vollständige Anschrift mit.

Bankverbindung: Kreissparkasse Fulda, BLZ 530 501 80, Kontonummer: 700 128 77

Bildnachweis Titel-u. Innenseite: Religiöse Graphiken und Texte, Junker-Verlag Rheinau-Freistett